

LOGO

**Förderverein der
Freiwilligen Feuerwehr Engen,
Abteilung ...**

LOGO

Satzung

Inhaltsübersicht

Präambel

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

§ 2 Zweckbestimmung

§ 3 Mitgliedschaft

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 5 Beginn / Ende der Mitgliedschaft

§ 6 Mitgliedsbeiträge

§ 7 Organe des Vereins

§ 8 Mitgliederversammlung

§ 9 Stimmrecht / Beschlussfähigkeit

§ 10 Vorstand

§ 11 Kassenprüfer

§ 12 Protokollierung

§ 13 Nutzung von Geräten und Gebäuden der Gemeindefeuerwehr für Vereinszwecke

§ 14 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

§ 15 Auflösung des Vereins

§ 16 Liquidatoren

§ 16 Inkrafttreten

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern in dieser Satzung in der Regel die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform beinhaltet keine Wertung.

LOGO

Präambel

Der Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Engen, Abteilung ... sieht seine bürgerliche und gesellschaftliche Aufgabe darin, die Grundsätze des freiwilligen Feuerwehrwesens und der Jugendarbeit zu fördern und zu pflegen. Dabei soll im Vordergrund stehen, dass jedem Gelegenheit gegeben wird sein Interesse, seine Mitarbeit und Verbundenheit mit der freiwilligen Feuerwehr Engen, Abteilung ... zu bekunden und diese bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

Durch die Gründung des Fördervereins der Freiwilligen Feuerwehr Engen, Abteilung ... wird die Stadt Engen als Träger des Feuerwehrwesens nicht von ihren im zweiten Teil des Feuerwehrgesetzes Baden-Württemberg unter § 3 „Aufgaben der Gemeinden“ der festgeschriebenen Aufgaben und Pflichten entbunden.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Engen, Abt. ...“, im folgenden Verein genannt.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in
- (3) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Singen einzutragen. Nach der Eintragung führt er den Zusatz e.V..
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Kommentiert [DA1]: Prüfen ob Singen zuständig ist

§ 2

Zweckbestimmung

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Rettung aus Lebensgefahr, die Förderung des Feuerschutzes sowie der Unfallverhütung und die Förderung des Brauchtums durch die ideelle und finanzielle Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehr Engen, Abt.
In seiner Eigenschaft als Förderverein im Sinne des § 58 AO verwendet er die ihm zur Verfügung stehenden Mittel ausschließlich zu dessen Förderung.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln durch Mitgliedbeiträge, Spenden, sowie durch Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den oben genannten Zweck dienen.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral
- (6) Die Ausübung von Ehrenämtern nach den Satzungsvorgaben erfolgt ehrenamtlich.

Kommentiert [AD2]: Anpassung an die Mustersatzung lt. Anlage 1 zu § 60 AO

Kommentiert [AD3]: Anpassung an die Mustersatzung lt. Anlage 1 zu § 60 AO

Kommentiert [AD4]: Verdeutlichung, das es sich um einen Förderverein handelt.

Kommentiert [AD5]: Nicht zwingend notwendig, ähnlicher Satz bereits bei Vorstand enthalten

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person, **Personenvereinigung** werden, die bereit ist, Ziele und Satzungszwecke des Vereins nachhaltig zu fördern. **Minderjährige im Sinne des § 2 BGB benötigen zur Aufnahme die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.**
- (2) Innerhalb der Mitgliedschaft können sich aktive Mitglieder den im Verein direkt mitarbeitenden Mitgliedern anschließen. Fördermitglieder sind Mitglieder, die sich zwar nicht aktiv innerhalb des Vereins betätigen jedoch die Ziele und auch den Zweck des Vereins in geeigneter Weise fördern und unterstützen.
- (3) Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder ernannt, die sich in **besonderer Weise** um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit. Sie haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder und können insbesondere an sämtlichen Versammlungen und Sitzungen teilnehmen.

Kommentiert [AD6]: Nicht zwingend notwendig

Kommentiert [AD7]: Im Falle der Jugendfeuerwehr, falls dort ein Kind beitreten möchte, dass es die Möglichkeit hat

Kommentiert [AD8]: Ggf. könnte auch eine Mitgliedsdauer aufgenommen werden bspw. Nach 30 Jahren Mitgliedschaft

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.
- (2) In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet den Verein und den Vereinszweck auch in der Öffentlichkeit in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

§ 5

Beginn / Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend. **Der Vorstand ist nicht verpflichtet Ablehnungsgründe der antragstellenden Person mitzuteilen. Ein Aufnahmeanspruch ist ausgeschlossen.**

Kommentiert [AD9]: Finde ich persönlich nicht nötig, und wenn sollte der Vorstand seine Ablehnung begründen

LOGO

- (2) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
- (3) Die Mitgliedschaft ist nicht vererbbar.
- (4) Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (5) Der Ausschluss eines Mitglieds kann mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsausschluss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.
- (6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen Alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen.
- (7) Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

Kommentiert [AD10]: Alternativ:

„Der freiwillige Austritt kann jederzeit durch schriftliche oder mündliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erfolgen. Bereits bezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht erstattet.“

Kommentiert [AD11]: Zur Ergänzung möglich wäre:

„Auch ausgeschlossen werden kann, wer den fälligen Beitrag nach zweimaliger Mahnung noch nicht bezahlt hat.“

§ 6

Mitgliedsbeiträge

- (1) Für die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge, Förderbeiträge, ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
- (2) Der jährliche Mitgliedsbeitrag wird zu Beginn des Jahres fällig.

§ 7

Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
 - 1. Die Mitgliederversammlung
 - 2. Der Vorstand

§ 8

Mitgliederversammlung

(1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung, sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Die Jahresberichte entgegenzunehmen und zu beraten.
- Entlastung des Vorstands.
- Im Wahljahr den Vorstand zu wählen.
- Über die Satzung, Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins zu bestimmen.
- Festsetzung der Beitragsordnung
- Die Kassenprüfer zu wählen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein dürfen.

Kommentiert [AD12]: Gehört auch zu den Aufgaben, da kein Beitrag lt. Satzung festgelegt ist, sondern in einer Ordnung bestimmt wird

(2) Die jährliche ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins, nach Möglichkeit im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres einberufen. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert. Auf schriftlichen Antrag und Angabe des Zwecks und der Gründe von mindestens 1/3 der Mitglieder muss der Vorstand sie binnen einer Frist von 4 Wochen einberufen.

(3) Die Mitglieder sind unter Bekanntmachung der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin per E-Mail, Brief oder persönlicher Einladung (ausgedruckt) einzuladen.

Die Tagesordnung einer jeden Mitgliederversammlung muss mindestens die folgenden Punkte enthalten:

- Bericht des 1. Vorsitzenden
- Bericht des Kassierers
- Bericht des Schriftführers
- Bericht des Kassenprüfers
- Entlastung des Vorstandes
- Entlastung des Kassierers
- Wahlen sofern welche anstehen
- Verabschiedung oder Änderung einer Beitragsordnung, falls nötig
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge, falls vorhanden

Kommentiert [AD13]: Sind Mitglieder des Vorstandes und sollten auch einen Bericht vortragen

Kommentiert [AD14]: Auch ein Kassierer muss entlastet werden

(4) Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Spätere Anträge auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).

Kommentiert [AD15]: Wie soll es ebenfalls 14 Tage vorher bekannt mitgeteilt werden, wenn 14 Tage vorher eingeladen wird. Es ist auch möglich einen anderen Zeitraum zu wählen

LOGO

- (5) Die Mitgliederversammlung kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Telefon, oder Videokonferenz) oder einer gemischten Versammlung aus anwesenden und Videokonferenz/ anderen Medien oder Telefon durchgeführt werden. Auf welchem Wege die Mitgliederversammlung durchgeführt wird, entscheidet der Vorstand.
- (6) Der Vorstand kann seinen Mitgliedern ermöglichen, ohne Teilnahme an der Generalversammlung seine Stimme vor der Durchführung der Generalversammlung schriftlich persönlich abzugeben. Abweichend von § 32 Abs. 2 BGB ist ein Beschluss ohne Versammlung der Mitglieder gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem von der Vorstandschaft gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der nach der Satzung erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.
- (7) Der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter leiten die Mitgliederversammlung. Ein anderer Versammlungsleiter kann auf Antrag der Mitgliederversammlung bestimmt werden.

Kommentiert [AD16]: Durch Corona wurde sie gesetzlich erlaubt für einen gewissen Zeitraum, soll dies danach auch möglich sei, es muss nicht beansprucht werden, muss es in der Satzung erlaubt sein

Kommentiert [AD17]: Optional aber erscheint sinnvoll, vor allem, wenn online Sitzungen oder etwas Unvorhersehbares dazwischenkommt

§ 9

Stimmrecht / Beschlussfähigkeit

- (1) Stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder (aktive Mitglieder/ Fördermitglieder) und Ehrenmitglieder.
- (2) Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 18. Lebensjahres eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden darf. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.
- (3) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
- (5) Abstimmungen in der Mitgliederversammlung sind nur dann schriftlich und geheim durchzuführen, wenn dies auf Verlangen der Mehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder ausdrücklich verlangt wird.
- (6) Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine 3/4 – Mehrheit der erschienenen Mitglieder schriftlich einzuholen.

Kommentiert [AD18]: Ggf. auf 16 denkbar

- (7) Bei Zweckänderung des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung nicht erschienener Mitglieder ist schriftlich einzuholen.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus bspw. 5 Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:

- 1. Vorsitzender
- Stellvertretender Vorsitzender
- Kassierer
- Schriftführer
- Abteilungskommandanten oder Stellvertreter, Jugendleiter kraft Amtes, falls diese nicht in den Vereinsvorstand gewählt sind.

Oder: Mindestens ein Beisitzer

Für den Fall, dass die Personen, welche unter dem fünften Punkt genannt werden (Abteilungskommandanten oder Stellvertreter, Jugendleiter) alle in den Vorstand gewählt wurden kann ein Beisitzer, oder falls dann noch nicht vorhanden und nötig, ein Jugendleiter bzw. Jugendgruppenleiter der Jugendfeuerwehr in den Vorstand aufzunehmen.

Der 1. Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter vertreten den Verein im Sinne des § 26 BGB. Jeder ist einzelvertretungsberechtigt.

- (2) Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

- (3) Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Neuwahlen und Änderung des Vorstandes, bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Amtsantritt der Nachfolger im Amt.

- (4) Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben. Außerdem kann er besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung einsetzen.

- (5) Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Er ist verpflichtet, den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder aber, wenn dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird.

- (6) Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind oder einer Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren zustimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Kommentiert [DA19]: Die Anzahl der Vorstandsmitglieder ist frei wählbar, muss aber in der Satzung genau festgehalten werden.

Kommentiert [DA20]: Andere Anzahl an Beisitzer oder auch keiner möglich

Kommentiert [DA21]: Für mehr Flexibilität bei der Größe des V könnte man vielleicht auch sagen ein bis bspw. drei Beisitzer.

Kommentiert [DA22]: Kann beliebig gewählt werden, bspw. auch 5, gleicher Zeitraum wie aktuell bei der Feuerwehr.

Kommentiert [AD23]: Hierzu bisher keine Regelung enthalten, wenn eine Sitzung nötig ist

LOGO

- (7) Ein Mitglied des Vorstandes kann nur aus wichtigem Grund (grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Führung des Vereins) außerordentlich abberufen werden.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

Kommentiert [AD24]: Wichtig, damit ein unfähiger oder dem Verein schadender Vorstand entlassen werden kann

- (8) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

- (9) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden.

Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach § 3 Nr. 26 a EStG trifft die Mitgliederversammlung.

Daneben kann die Mitgliederversammlung beschließen, dass tatsächlich entstandene Aufwendungen (z.B. Fahrtkosten, Reisekosten etc.) im Rahmen der steuerlich anzuerkennenden Höchstbeträge erstattet werden.

§ 11 Kassenprüfer

- (1) Durch die Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer, welche nicht dem Vorstand angehören, für die Dauer von zwei Jahren zu wählen.

- (2) Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen, sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen.

- (3) Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben.

- (4) Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenführung zu unterrichten.

- (5) Über die Entlastung entscheidet die Mitgliederversammlung.

Kommentiert [AD25]: 1. Alternativ:
„Es werden zwei Kassenprüfer von der Mitgliederversammlung ernannt, welche nicht dem Vorstand angehören und bis zu einer Neuernennung im Amt bleiben.“
2. Alternative:
„Durch die Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren zu wählen. Eine Wiederwahl ist XY mal möglich.“

§ 12

Protokollierung

Über den Verlauf einer jeden Vorstandssitzung und Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer/ Protokollführer zu unterzeichnen. Eine Kopie des Protokolls ist an jedes gewählte Mitglied des Vorstands weiterzuleiten.

Kommentiert [AD26]: Etwas ausführlicher und genauer Bestimmt, daher als extra Punkt und nicht in Mitgliederversammlung enthalten

§ 13

Nutzung von Geräten und Gebäuden der Gemeindefeuerwehr für Vereinszwecke

- (1) Für die Zwecke des Vereins dürfen Gebäude, Dienstkleidung, Fahnen, Fahrzeuge und Gerätschaften der Gemeindefeuerwehr entsprechend den Regelungen der Feuerwehrsatzung der Stadt Engen oder entsprechend den Absprachen zwischen Feuerwehrkommandant und Bürgermeister genutzt werden.
- (2) Die Nutzung dieser Sachen bedarf der Genehmigung durch den Abteilungskommandanten oder dessen Stellvertreter im Einvernehmen mit dem Feuerwehrkommandanten oder Bürgermeister.

Kommentiert [DA27]: Kann geregelt werden muss aber nicht, für Sicherheit der Nutzungsberechtigung aber sinnvoll.

§ 14

Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

- (1) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name, Anschrift, Geburtsdatum, Telefonnummern (Festnetz und Mobil), E-Mail-Adresse, Funktion(en) im Verein sowie Bankverbindung. Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen ihrer Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse und Bankverbindung unverzüglich dem Verein mitzuteilen.
- (2) Im Zusammenhang mit satzungsgemäßen Veranstaltungen kann es zur Veröffentlichung personenbezogener Daten und Fotos der Mitglieder kommen. Die Veröffentlichung/ Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Namen, Vereinszugehörigkeit und gegebenenfalls, Funktion im Verein und gegebenenfalls

Kommentiert [AD28]: Wichtig aufgrund der aktuellen Datenschutzgrundverordnung etc.

LOGO

Dauer und soweit erforderlich Alter oder Geburtsjahrgang. Ein einzelnes Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand die Veröffentlichung/ Übermittlung von Einzelfotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen.

- (3) Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Die Herausgabe erfolgt unter der Bedingung, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken als zur Wahrnehmung der satzungsmäßigen Rechte und Aufgaben Verwendung finden.
- (4) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist im Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist.
- (5) Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

§ 15

Auflösung des Vereins

- (1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Freiwillige Feuerwehr Engen möglichst Abteilung ..., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
Besteht die Freiwillige Feuerwehr Engen Abteilung ... nicht mehr, so fällt das Vermögen an die Stadt Engen mit der Auflage es für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Ortsteil ... zu verwenden.
- (2) Die Auflösung oder Aufhebung des Vereins kann nur in einer eigens dafür einberufenen Mitgliederversammlung mit 3/4 –Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
Stimmenthaltungen bleiben hierbei außer Betracht.

Kommentiert [AD29]: Für den unwahrscheinlichen Fall, dass es den erst genannten Verein nicht mehr gibt.

Kommentiert [AD30]: Voraussetzungen für die Auflösung genauer definiert

LOGO

- (3) Bei Auflösung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder, soweit die Mitgliederversammlung nicht anders abweichend beschließt.

Kommentiert [AD31]: Hier aufgenommen, da es thematisch reinpasst, braucht kein eigener Punkt sein.

~~§ 15 Liquidatoren~~

Kommentiert [AD32]: Werden in § 14 aufgenommen

§ 16 Inkrafttreten

Die Satzung ist in der vorliegenden Form am von der Mitgliederversammlung beschlossen worden und tritt nach der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

1. Vorsitzender

Stellv. Vorsitzender

Kassierer

Schriftführer

Abteilungskommandanten oder Stellvertreter, Jugendleiter (falls bereits in Vorstand Jugendleiter oder weiterer Beisitzer)

Beisitzer

Beisitzer

LOGO

Die Gründungsmitglieder: